

# ERGÄNZUNGS ORDNUNG **FRAUEN**

---

der Deutschen Turnliga



## **IMPRESSUM**

Herausgeber:

Deutsche Turnliga e.V.

Gymnasiumstraße 39

74072 Heilbronn

Telefon: +49 7131 2055650

E-Mail: [info@deutsche-turnliga.de](mailto:info@deutsche-turnliga.de)

[www.deutsche-turnliga.de](http://www.deutsche-turnliga.de)

**ERGÄNZUNGS**  
ORDNUNG  
**FRAUEN**  
(EOF)

---

STAND **2024**  
10. MÄRZ

# INHALT

## I. Allgemeine Bestimmungen

- 06 Allgemein
- 06 § 1 Bundes- und Regionalliga
- 06 § 2 Wesen der EOF
- 06 § 3 Fassung und Änderung der EOF

## II. Organisation

- 07 § 4 Organisationsform von Bundes- und Regionalliga
- 08 § 5 Mannschaft
- 09 § 6 Wettkampfsaison

## III. Startberechtigung

- 09 § 7 Startberechtigung der Vereine
- 10 § 8 Startberechtigung eines Vereins mit mehreren Mannschaften
- 11 § 9 Übertragung der Startberechtigung
- 11 § 10 Startberechtigung der Turnerinnen
- 12 § 11 Local-Gymnast-Regelung – Mannschaftszusammenstellung

## IV. Wettkämpfe

- 12 § 12 Durchführung der Wettkämpfe
- 13 § 13 Wettkampfleitung
- 13 § 14 Schiedsgericht

## V. Tabelle und Meisterschaft

13 § 15 Finale, Auf- und Abstieg

14 § 16 Wertung der Saison

## VI. Kampfgericht

15 § 17 Kampfgericht

## VII. Kosten

15 § 18 Kosten

## VIII. Verstöße und Maßnahmen

16 § 19 Maßnahmen bei Verstößen gegen die EOD

16 § 20 Ausschluss

16 § 21 Verfahren und Rechtsmittel bei Verstößen gegen die Ergänzungsordnung und bei Ligawettkämpfen

17 § 22 Gebühren

## IX. Sonstiges

17 § 23 Genderklausel

---

<sup>1</sup>Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen verzichtet und, wie von der deutschen Grammatik auch absolut wertungsfrei vorgesehen, das generische Maskulinum verwendet. <sup>2</sup>Sämtliche Personenbezeichnungen gelten daher gleichermaßen für alle Geschlechter. <sup>3</sup>Diese Entscheidung stützt sich auf einen Beschluss des DTL-Präsidiums vom 29. August 2021 («Hilpoltstein-Entscheidung»).

# I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

## ALLGEMEIN

<sup>1</sup>Die Abteilung Turnen Frauen ist eine Abteilung der Deutschen Turnliga e.V.

<sup>2</sup>Struktur der Abteilungsleitung:

- Abteilungsleiter als Vizepräsident Turnen Frauen
- Stellvertretender Abteilungsleiter
- Beauftragter für das Kampfrichterwesen
- Wettkampfbeauftragter
- Wettkampfbeauftragter 1./2. Bundesliga
- Wettkampfbeauftragter Nord
- Wettkampfbeauftragter Süd

<sup>3</sup>Die Abteilungsleitung wird gebildet durch die oben aufgeführten Positionen. <sup>4</sup>Die Wahlen zur Abteilungsleitung erfolgen in der Abteilungsversammlung Turnen Frauen für zwei Jahre. <sup>5</sup>Der Abteilungsleiter, der stellv. Abteilungsleiter, der Kampfrichterbeauftragte und der Wettkampfbeauftragte wird von der Abteilungsversammlung gewählt. <sup>6</sup>Die Ligavertreter werden von den jeweiligen Ligaverinsvertretern gewählt.

## § 1 BUNDES- UND REGIONALLIGA

Die Bundes- und Regionalligen sind die obersten Mannschaftswettkämpfe auf nationaler Ebene.

## § 2 WESEN DER EOF

<sup>1</sup>Die Grundlage dieser Ergänzungsordnung (EOF) bilden die Satzung der DTL sowie die EOD. <sup>2</sup>Die EOF ist die Wettkampfordnung für die Bundes- und Regionalligen Abteilung Turnen Frauen.

## § 3 FASSUNG UND ÄNDERUNG DER EOF

- (1) <sup>1</sup>Für die Fassung und Änderungen der EOF ist die Abteilungsversammlung Turnen Frauen zuständig.
- <sup>2</sup>Zur Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Abteilungsversammlung. <sup>3</sup>Stimmhaltungen gelten als nicht abgegebene

Stimmen. <sup>4</sup>Beschlüsse zur Fassung und Änderung treten zum angegebenen Zeitpunkt, oder – falls ein solcher nicht bestimmt ist – , umgehend in Kraft.

- (2) Die Abteilungsleitung ist für die laufende Saison berechtigt, saison- und wettkampf-relevante Maßnahmen betreffend der Ergänzungsordnung vorzunehmen, um einen ordnungsgemäßen Wettkampfablauf gewährleisten zu können.

## II. ORGANISATION

### § 4 ORGANISATIONSFORM VON BUNDES- UND REGIONALLIGA

(1) **Zusammensetzung der Ligen:**

- Die 1. und 2. Bundesliga bestehen aus je einer Staffel mit acht Mannschaften.
- <sup>1</sup>Die 3. Bundesliga besteht aus zwei Staffeln mit acht Mannschaften, die Regionalliga besteht aus zwei Staffeln mit je bis zu acht Mannschaften. <sup>2</sup>Die Einteilung der Staffeln erfolgt durch die Abteilungsleitung.

(2) **Wettkampfrunden:**

Alle Vereine sind verpflichtet, in der entsprechenden Liga inkl. Finale anzutreten.

(3) **Auf- und Abstieg:**

<sup>1</sup>Es ist grundsätzlich nur ein Auf- bzw. Abstieg in die nächsthöhere bzw. niedrigere Liga möglich. <sup>2</sup>Die detaillierten Modalitäten sind im § 15 EOF geregelt.

(4) **Wettkämpfe:**

<sup>1</sup>Die Qualifikationsrunde besteht aus bis zu vier Wettkämpfen, welche durch die Abteilungsleitung Turnen Frauen terminiert werden. <sup>2</sup>Ein Abweichen von Wettkampfterminen in der 3. Bundesliga und der Regionalliga ist nur dann möglich, wenn eine Zusammenlegung mit den Wettkämpfen der 1. und 2. Bundesliga erfolgt. <sup>3</sup>Die Zusammenlegung ist spätestens vier Wochen nach Bekanntgabe der Wettkampftermine der Abteilungsleitung Turnen Frauen mitzuteilen.

<sup>4</sup>Innerhalb der 1. und 2. Bundesliga turnen alle acht Mannschaften gegeneinander. <sup>5</sup>Innerhalb der 3. Bundesliga und der Regionalliga turnen alle Mannschaften der jeweiligen Staffel gegeneinander.

<sup>6</sup>Bei jedem Wettkampf wird eine Rangfolge nach den geturnten Punkten erstellt. <sup>7</sup>Bei Ligen / Staffeln mit acht Mannschaften wird anhand der Rangfolge eine Punktwertung nach folgendem Raster vergeben:

1. Platz	14 Punkte	5. Platz	06 Punkte
2. Platz	12 Punkte	6. Platz	04 Punkte
3. Platz	10 Punkte	7. Platz	02 Punkte
4. Platz	08 Punkte	8. Platz	00 Punkte

<sup>8</sup>Bei Ligen/Staffeln mit weniger als acht Mannschaften errechnet sich die Rangfolge nach folgender Formel: **(Staffelgröße – Platzierung) \* 2**

<sup>9</sup>Nach den Wettkämpfen der Qualifikationsrunde ergibt sich in jeder Liga eine abschließende Tabelle.

<sup>10</sup>Bei Punktgleichheit entscheidet in der jeweiligen Liga zuerst die geturnte Gesamtpunktzahl aus den vier Wettkämpfen, danach das Verhältnis der gewonnenen Geräte, danach das höchste Geräteergebnis.

<sup>11</sup>Der letzte Wettkampf der Saison ist das DTL-Finale (1. Bundesliga). Das Finale wird nach dem Score-System geturnt.

**(5) Qualifikationswettkampf Regionalliga:**

<sup>1</sup>Vereine, die sich für die kommende Saison in die Regionalliga qualifizieren wollen, melden sich bei der DTL-Geschäftsstelle zum Qualifikationswettkampf Regionalliga an. <sup>2</sup>Der Meldeschluss ist der gesonderten Ausschreibung auf der Homepage der DTL zu entnehmen.

## § 5 MANNSCHAFT

- (1) <sup>1</sup>Für eine Mannschaft können maximal 15 Turnerinnen gemeldet werden. <sup>2</sup>Die namentliche Meldung der Turnerinnen und die weiteren Unterlagen gemäß Lizenzierung müssen bis zum Meldeschluss der jeweiligen Ligen an die DTL-Geschäftsstelle in digitaler Form erfolgen. <sup>3</sup>Sofern ein Verein mit mehreren Mannschaften in der Deutschen Turnliga Abteilung Turnen Frauen vertreten ist, sind die Turnerinnen namentlich den Mannschaften bis zum Meldeschluss zuzuordnen. <sup>4</sup>Jede Turnerin kann nur einer Mannschaft zugeordnet werden. <sup>5</sup>Nachträgliche Änderungen werden als Ab- und Nachmeldungen behandelt.
- (2) Für den Qualifikationswettkampf zur Regionalliga können maximal zehn Turnerinnen gemeldet werden.
- (3) <sup>1</sup>Pro Saison sind 5 Nachmeldungen möglich. <sup>2</sup>Sie sind bis Montag, 12:00 Uhr vor dem jeweiligen Wettkampftag digital an die Geschäftsstelle möglich. <sup>3</sup>Die entsprechenden Gebühren sind der Beitrags- und Gebührenordnung zu entnehmen und werden mit der Nachmeldung fällig. <sup>4</sup>Zusammen mit der Änderungsmeldung ist die geänderte Mannschaftsmeldung vorzulegen. <sup>5</sup>Betreffende Turnerinnen sind nur startberechtigt, wenn die Nachmeldegebühr eingezahlt ist.
- (4) <sup>1</sup>Abmeldungen von Turnerinnen sind jederzeit schriftlich an die Geschäftsstelle möglich. <sup>2</sup>Abgemeldet werden können ausschließlich Turnerinnen, die in der laufenden Saison



noch nicht zum Einsatz gekommen sind. <sup>3</sup>Diese Turnerinnen können auf eine Transferliste gesetzt werden und sind ab dem nächsten Wettkampftag für andere Mannschaften startberechtigt.

(5) Die Anzahl der Turnerinnen pro Wettkampftag ist folgendermaßen festgelegt:

1. Bundesliga	10 / 4 / 4
2. Bundesliga	10 / 4 / 4
3. Bundesliga	10 / 5 / 4
Regionalliga	10 / 5 / 4
DTL-Finale	10 / 4 / 4
Qualifikationwettkampf Regionalliga	10 / 5 / 4

(6) <sup>1</sup>Damit eine Mannschaft das Startrecht in der jeweiligen Liga behält, muss sie mit mindestens drei Turnerinnen bei allen Wettkämpfen der laufenden Wettkampfsaison antreten. <sup>2</sup>Tritt eine Mannschaft aus Gründen, die nicht höherer Gewalt unterliegen, nicht an, verliert sie automatisch das Startrecht in der DTL.

(7) <sup>1</sup>Die Startreihenfolge muss spätestens eine Stunde vor Wettkampfbeginn der Wettkampfleitung vorliegen. <sup>2</sup>Bei Fernsehveranstaltungen gelten jeweilige Sonderregelungen.

## § 6 WETTKAMPFSAISON

- (1) Die Wettkampfsaison ist mit dem Kalenderjahr gleichzusetzen.
- (2) Eine Turnerin kann während der Wettkampfsaison nur für einen Verein turnen.
- (3) Falls sich eine Mannschaft aus dem Wettkampfbetrieb abmeldet, können die Turnerinnen auf eine Transferliste gesetzt werden und sind ab dem nächsten Wettkampftag für andere Mannschaften startberechtigt.

# III. STARTBERECHTIGUNG

## § 7 STARTBERECHTIGUNG DER VEREINE

- (1) <sup>1</sup>In den Bundes- und Regionalligen sind nur Mannschaften startberechtigt, welche nach der Satzung ergänzt durch die EOD der DTL zu einem Mitgliedsverein der DTL gehören. <sup>2</sup>Die Mannschaften müssen sich für die jeweilige Liga gemäß den bestehenden Bestimmungen qualifiziert haben.

- (2) Mit der schriftlichen Meldung und der rechtsverbindlichen Unterschrift des Vereins werden die entsprechend geforderten Mitgliedschaften / Versicherungen bestätigt.
- (3) <sup>1</sup>Kann eine Mannschaft das Startrecht nicht wahrnehmen, rückt die nächstplatzierte Mannschaft nach. <sup>2</sup>Die schriftliche Abmeldung einer Mannschaft muss bis zum 15.12., spätestens 3 Tage nach dem letzten Wettkampf der laufenden Saison für die nächste Saison in der Geschäftsstelle vorliegen. <sup>3</sup>Erfolgt keine Abmeldung bis zu diesem Termin, wird der Verein in der entsprechenden Liga mit Startplatz geführt. <sup>4</sup>Bei Rückzug einer Mannschaft aus der 2. oder 3. Bundesliga rückt diejenige Mannschaft aus den beiden darunterliegenden Staffeln mit der höheren Tabellenpunktzahl nach. <sup>5</sup>Dies gilt unabhängig von der Anzahl der geturnten Wettkämpfe. <sup>6</sup>Sofern Punktgleichheit besteht, wird die Platzierung der einzelnen Wettkampftage der Mannschaften in ihrer jeweiligen Staffel im Durchschnitt ermittelt. <sup>7</sup>Die Mannschaft mit der besseren Durchschnittsplatzierung rückt nach. <sup>8</sup>Bei weiter bestehendem Gleichstand entscheidet die durchschnittliche Geräteplatzierung der Mannschaften an jedem Gerät bei allen Wettkampftagen der gesamten Saison in der jeweiligen Staffel. <sup>9</sup>Hiernach entscheidet das Los.
- (4) <sup>1</sup>Wird eine Mannschaft in der laufenden Saison abgemeldet, wird sie bis zum Ende der Saison auf dem letzten Platz der Tabelle geführt. <sup>2</sup>Die Mannschaft scheidet zum Ende der Saison aus dem Ligabetrieb aus. <sup>3</sup>Wird eine Mannschaft der Regionalliga nach dem Abmeldeschluss, jedoch bis sechs Wochen vor Beginn des 1. Wettkampfes abgemeldet, kann der Startplatz durch die nächstplatzierten Mannschaften des Aufstiegswettkampfes besetzt werden. <sup>4</sup>Die nachrückende Mannschaft nimmt den Startplatz der ausscheidenden Mannschaft für diese Saison ein.
- (5) Eine Qualifikation für die neue Saison muss über den Qualifikationswettkampf zur Regionalliga erfolgen.
- (6) Bei verspäteter Anreise einer Mannschaft zum Wettkampftag entscheidet das Schiedsgericht (§ 14) vor Ort über die Möglichkeit und die Modalitäten der Teilnahme am Wettkampf.

## § 8 STARTBERECHTIGUNG EINES VEREINS MIT MEHREREN MANNSCHAFTEN

- (1) <sup>1</sup>Ein Verein kann in einer Liga nur mit einer Mannschaft starten. <sup>2</sup>Beteiligt er sich an mehreren Ligen, sind die für die verschiedenen Mannschaften vorgesehenen Turnerinnen auf getrennten Meldebögen zu melden. <sup>3</sup>Es gelten die Regeln und Fristen nach § 5.
- (2) <sup>1</sup>Grundsätzlich ist eine Turnerin nur für eine Mannschaft startberechtigt. <sup>2</sup>Es besteht jedoch die Möglichkeit, Turnerinnen in einer höheren Liga (für den gleichen Verein) starten zu lassen. <sup>3</sup>Ist hiervon Gebrauch gemacht worden, kann die Turnerin in einer tieferen Liga nicht mehr eingesetzt werden.
- (3) Nach- und Abmeldungen sind, wie unter § 5 beschrieben, möglich.

## § 9 ÜBERTRAGUNG DER STARTBERECHTIGUNG

- (1) <sup>1</sup>Eine Übertragung der Startberechtigung auf einen anderen Verein ist bis zum 31.12., spätestens bis drei Tage nach dem letzten Wettkampf der laufenden Saison für die Folgesaison möglich, wenn aus einer Mannschaft des ursprünglichen Vereins mindestens fünf Turnerinnen gleichzeitig wechseln und der abgebende Verein auf das Startrecht verzichtet. <sup>2</sup>Eine Abmeldung des abgebenden Vereins hat gem. § 7 Abs. 3 zu erfolgen. <sup>3</sup>Eine Übertragung des Startrechts ist lediglich auf einen sich bereits im Ligabetrieb Turnen Frauen befindlichen Verein möglich. <sup>4</sup>Eine Startrechtsübertragung eines Aufsteigers in eine Liga an einen Absteiger aus derselben Liga ist nicht möglich. <sup>5</sup>Wird ein Startrecht übertragen, gilt dies für alle Mannschaften des Vereins. <sup>6</sup>Eine reine Umbenennung / Namensänderung ohne Änderung des Rechtsträgers ist hiervon ausgenommen.
- (2) Eine Sperre tritt nicht ein.
- (3) Neue Vereine müssen sich über den Qualifikationswettkampf zur Regionalliga qualifizieren.
- (4) <sup>1</sup>Kommt keine Übertragung der Startberechtigung zustande, geht das Startrecht verloren. <sup>2</sup>Für diesen Fall kann eine zusätzliche Mannschaft in die Bundes- oder Regionalliga aufsteigen. <sup>3</sup>Die Regelungen zum Abmeldeverfahren kommen entsprechend zur Anwendung
- (5) <sup>1</sup>Es besteht die Möglichkeit für Turnerinnen, sich auf die Transferliste setzen zu lassen. <sup>2</sup>Hierdurch wird den Turnerinnen ein Start in der Bundes- bzw. Regionalliga ermöglicht. <sup>3</sup>Die Transferliste wird von der Geschäftsstelle verwaltet.

## § 10 STARTBERECHTIGUNG DER TURNERINNEN

- (1) <sup>1</sup>Startberechtigt sind nur Turnerinnen, die Mitglied in einem Mitgliedsverein der DTL sind. <sup>2</sup>Alle gemeldeten Turnerinnen müssen aus versicherungsrechtlichen Gründen Mitglied in einem gemeinnützigen Verein sein.
- (2) Jede Turnerin muss (unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit) über eine Startkarte der DTL sowie über eine personenbezogene ID des Deutschen Turnerbundes verfügen.
- (3) Die Startberechtigung für die Turnerinnen der Transferliste wird von der Geschäftsstelle der Deutschen Turnliga e.V. vergeben und gilt nur für das jeweilige Kalenderjahr.
- (4) In der Bundes- und Regionalliga sowie im Qualifikationswettkampf zur Regionalliga sind Turnerinnen startberechtigt, die im laufenden Kalenderjahr ihr 12. Lebensjahr vollenden.
- (5) In einem Kalenderjahr kann eine Turnerin nur für einen Verein starten (Ausschluss siehe § 7 EOF).

## § 11 LOCAL-GYMNAST-REGELUNG – MANNSCHAFTSZUSAMMENSTELLUNG

Den Einsatz von Turnerinnen sowie die Mannschaftszusammenstellung regelt die EOD in § 23 Abs. 7.

# IV. WETTKÄMPFE

## § 12 DURCHFÜHRUNG DER WETTKÄMPFE

- (1) Die Wettkämpfe werden gemäß den gültigen Wertungsvorschriften des Internationalen Turnerbundes (FIG) und den Bestimmungen der Deutschen Turnliga e.V. (DTL) durchgeführt.
- (2) **Ausschreibungen:**
  - <sup>1</sup>Die Ausschreibung wird durch die Abteilungsleitung erstellt und durch die Geschäftsstelle auf der Homepage veröffentlicht sowie den Mitgliedsvereinen per Mail zugesandt.
  - <sup>2</sup>Die auf der Homepage ein gestellte Ausschreibung ist verbindlich.
- (3) **Akkreditierungen:**

<sup>1</sup>Für die Wettkampfstätten erfolgen die Akkreditierungen durch die jeweiligen Ausrichter:

  - 10 Turnerinnen (Ligafinale max. 15 Turnerinnen)
  - 5 Trainer / Betreuer
  - 2 Kampfrichter (Ligafinale max. 4 Kampfrichter)

<sup>2</sup>Während des Wettkampfes sind im Innenraum/am Gerät pro Mannschaft max. zwei Trainer zur Betreuung zugelassen.
- (4) **Zeitpläne:**

<sup>1</sup>Die Zeitpläne der Ligen werden von der Abteilungsleitung erstellt. <sup>2</sup>Die Veröffentlichung erfolgt durch die Geschäftsstelle über die Homepage und zusätzlich per Mail an die Vereine.
- (5) **Technische Besprechungen:**

<sup>1</sup>Vor dem Einturnen findet eine kurze technische Besprechung statt. <sup>2</sup>An dieser Besprechung hat pro Mannschaft ein Vertreter teilzunehmen. <sup>3</sup>Im Rahmen der technischen Besprechung wird das weitere Mitglied des Schiedsgerichts aus den Vereinsvertretern gelost.

(6) **Einturnen:**

Das Einturnen am Gerät erfolgt mannschaftsweise und ist dem Zeitplan des jeweiligen Wettkampfes zu entnehmen.

(7) **Videoaufzeichnungen:**

<sup>1</sup>Es werden keine offiziellen Videoaufzeichnungen vorgenommen. <sup>2</sup>Der Videobeweis ist nicht zulässig. <sup>3</sup>Anfragen zur Wertung sind grundsätzlich möglich und haben an die Kampfrichterleitung zu erfolgen.

## § 13 WETTKAMPFLEITUNG

<sup>1</sup>Die Wettkampfleitung der 1. und 2. Bundesliga wird gebildet durch Mitglieder der Abteilungsleitung Turnen Frauen und besteht aus mindestens zwei Personen. <sup>2</sup>Weitere Personen können nach Bedarf berufen werden. <sup>3</sup>Die Wettkampfleitung wird bei der technischen Besprechung bekannt gegeben.

<sup>4</sup>Bei den Wettkämpfen der 3. Bundesligen und der Regionalligen setzt sich die Wettkampfleitung aus der Wettkampf- und der Kampfrichterleitung zusammen. <sup>5</sup>Weitere Personen können nach Bedarf berufen werden.

## § 14 SCHIEDSGERICHT

<sup>1</sup>Das Schiedsgericht setzt sich zusammen wie folgt:

- Wettkampfleiter
- Kampfrichtereinsatzleiter und
- ein bei der technischen Besprechung auszulosender Vertreter der beteiligten Mannschaften

<sup>2</sup>Das Schiedsgericht entscheidet über Angelegenheiten zum Wettkampfverlauf, bspw. bei verspäteter Anreise einer Mannschaft, defekten Geräten, usw.

# V. TABELLE UND MEISTERSCHAFT

## § 15 FINALE, AUF- UND ABSTIEG

(1) **Finale:**

<sup>1</sup>Die Plätze 1 - 4 der 1. Bundesliga (nach den Qualifikationswettkämpfen) sind für das DTL-Finale qualifiziert. <sup>2</sup>Die Plätze 1 und 2 turnen das große Finale, die Plätze 3 und 4

das kleine Finale. <sup>3</sup>Der Sieger des großen Finales der 1. Bundesliga ist Deutscher Mannschaftsmeister.

(2) **Auf- und Abstieg:**

a) *ALLGEMEIN*

Wird in einer Staffel aufgrund von Rückzügen im Zeitraum nach dem Abmeldeschluss und vor dem ersten Wettkampftag der Saison mit einer verringerten Mannschaftszahl geturnt, steigen dennoch die am schlechtesten platzierten Mannschaften in die nächstuntere Liga ab bzw. scheiden aus dem Ligasystem aus.

b) *1. BUNDESLIGA*

Platz 8 der 1. Bundesliga (nach den Qualifikationswettkämpfen) steigt in die 2. Bundesliga ab.

c) *2. BUNDESLIGA*

<sup>1</sup>Platz 1 der 2. Bundesliga (nach den Qualifikationswettkämpfen) steigt in die 1. Bundesliga auf. <sup>2</sup>Platz 7 und 8 der 2. Bundesliga (nach den Qualifikationswettkämpfen) steigen in die 3. Bundesliga ab.

d) *3. BUNDESLIGA*

<sup>1</sup>Die Staffelsieger der 3. Bundesligen (nach den Qualifikationswettkämpfen) steigen in die 2. Bundesliga auf. <sup>2</sup>Die jeweiligen Plätze 8 der 3. Bundesligen (nach den Qualifikationswettkämpfen) steigen in die Regionalliga ab.

e) *REGIONALLIGA*

<sup>1</sup>Die Staffelsieger der Regionalligen steigen in die 3. Bundesliga auf.

<sup>2</sup>Die jeweiligen Mannschaften auf den letzten Plätzen der Regionalliga-Staffeln scheiden aus dem Ligabetrieb der Deutschen Turnliga aus, können jedoch am Qualifikationswettkampf zur Regionalliga teilnehmen und müssen sich hierzu gesondert anmelden.

## § 16 WERTUNG DER SAISON

<sup>1</sup>Die Saison wird gewertet, wenn in den Ligen mindestens zwei Wettkampftage absolviert worden sind. <sup>2</sup>Die Platzierungen sowie die Auf- und Abstiegsregelungen ergeben sich nach dem dann vorherrschenden Tabellenstand.

# VI. KAMPFGERICHT

## § 17 KAMPFGERICHT

- (1) Für die Kampfrichtereinsätze ist der Kampfrichterbeauftragte der Deutschen Turnliga e.V., Abteilung Turnen Frauen verantwortlich.
- (2) **Anzahl der Vereinskampfrichter und Qualifikationsanforderungen:**  
Zum Einsatz kommen nur Kampfrichter, die für den aktuellen Olympischen Zyklus eine gültige Lizenz vorweisen können.
- (3) **1. / 2. / 3. Bundesliga:**  
<sup>1</sup>Die Vereine stellen zu den vier Qualifikationswettkämpfen zwei Kampfrichter mit mindestens A-Lizenz. <sup>2</sup>Beim DTL-Finale kommen nur Kampfrichter mit internationaler Lizenz (FIG-Brevet) sowie A\*-Lizenz zum Einsatz. <sup>3</sup>Durch die Vereine sind je nach Wettkampfmodus des Finals zumindest zwei Kampfrichter mit internationaler Lizenz zu melden.
- (4) **Regionalliga:**  
Die Vereine stellen einen Kampfrichter mit mindestens A-Lizenz und einen Kampfrichter mit mindestens B-Lizenz.
- (5) **Aufstiegswettkampf Regionalliga:**  
Die Vereine stellen einen Kampfrichter mit mindestens A-Lizenz und einen Kampfrichter mit mindestens B-Lizenz.
- (6) <sup>1</sup>Die DTL Abteilung Turnen Frauen stellt für die Wettkämpfe der Ligen vier DTL-Experten.  
<sup>2</sup>Die Berufung erfolgt durch den Kampfrichterbeauftragten der Abteilung Turnen Frauen.
- (7) Bei Nichtwahrnehmung eines geforderten Kampfrichtereinsatzes wird ein Ordnungsgeld gemäß Ordnungsgeldkatalog fällig.

# VII. KOSTEN

## § 18 KOSTEN

- (1) Die beteiligten Vereine tragen alle Kosten, die durch die Teilnahme im Ligabetrieb der Deutschen Turnliga e.V. entstehen, selbst.
- (2) Die durch die Deutsche Turnliga erhobenen Gebühren sind der Beitragsordnung sowie der Gebührenordnung zu entnehmen.

# VIII. VERSTÖSSE UND MASSNAHMEN

## § 19 MASSNAHMEN BEI VERSTÖSSEN GEGEN DIE EOF

(1) <sup>1</sup>Bei festgestellten Verstößen können folgende Maßnahmen verhängt werden:

- Ermahnung
- Verwarnung
- Wettkampfausschluss / Hallenverweis
- Sperre
- Ordnungsgeld

<sup>2</sup>Weiteres regelt der Gebührenkatalog.

(2) **Ermahnung / Verwarnung:**

Die Ermahnung/Verwarnung ahndet geringfügige, erstmalige Verstöße gegen die EOF und/oder die Festlegungen des Code de Pointage.

(3) **Wettkampfausschluss / Hallenverbot:**

Bei groben Verstößen kann die Wettkampfleitung (§ 13 EOF) eine Turnerin, einen Trainer, Betreuer oder Kampfrichter für den jeweiligen Wettkampf sperren oder Hallenverbot erteilen.

(4) **Ordnungsgeld:**

<sup>1</sup>Ein Verein kann durch Beschluss des Präsidiums mit einem Ordnungsgeld bis zu EUR 1.000,00 belegt werden, wenn er gegen die Satzung bzw. die Ergänzungsordnung (EOF) gravierend verstößt.

<sup>2</sup>Wird eine anerkannte Geldbuße nicht bezahlt, so kann ihm eine erneute Geldbuße auferlegt werden.

<sup>3</sup>Bezahlt der Verein auch diese Buße nicht, so kann die DTL gegen ihn das Ausschlussverfahren gem. § 20 einleiten.

## § 20 AUSSCHLUSS

In besonders schwerwiegenden Fällen kann ein/e Verein / Mannschaft auf Antrag des Präsidiums durch die Mitgliederversammlung für die nächste Saison aus der Bundes- und bzw. Regionalliga ausgeschlossen oder in die nächsttiefere Liga zurückgesetzt werden.

## § 21 VERFAHREN UND RECHTSMITTEL BEI VERSTÖSSEN GEGEN DIE ERGÄNZUNGSORDNUNG UND BEI LIGAWETTKÄMPFEN

(1) <sup>1</sup>Nur der Mannschaftsführer kann bei Verstößen Einspruch bei der DTL Abteilung Turnen



Frauen einlegen.

<sup>2</sup>Dieser hat mit einer schriftlichen Begründung nach Wettkampfe zu erfolgen.

- (2) Das Schiedsgericht des jeweiligen Wettkampfes entscheidet nach Anhörung der Beteiligten in erster Instanz und unterrichtet innerhalb von fünf Tagen (elektronisch) die Beteiligten über die Entscheidung, verhängte Maßnahmen nebst Begründung und Einspruchsmöglichkeit.
- (3) <sup>1</sup>Gegen die Entscheidungen des Schiedsgerichts kann innerhalb von zehn Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung Einspruch beim Präsidium der DTL eingelegt werden. <sup>2</sup>Der Einspruch ist schriftlich zu begründen.
- (4) <sup>1</sup>Die Einlegung eines Rechtsmittels hat keine aufschiebende Wirkung. <sup>2</sup>Die Maßnahme bleibt bestehen, bis sie aufgehoben wird.
- (5) Mit der Einlegung und Begründung eines Einspruches ist eine Gebühr gemäß § 22 zu entrichten.

## § 22 GEBÜHREN

- (1) <sup>1</sup>Für die Einlegung des Einspruchs wird eine Gebühr erhoben. <sup>2</sup>Diese regelt die Beitrags- und Gebührenordnung.
- (2) <sup>1</sup>Die Einlegung von Rechtsmitteln wird erst bei Eingang der Gebühr wirksam. <sup>2</sup>Die Bearbeitungskosten für einen Einspruch betragen EUR 300,00.
- (3) <sup>1</sup>Wird die Maßnahme auf das eingelegte Rechtsmittel hin nicht aufgehoben, verfällt die Gebühr. <sup>2</sup>Anderenfalls wird die Gebühr nach Abschluss des Verfahrens hälftig erstattet.

# IX. SONSTIGES

## § 23 GENDERKLAUSEL

<sup>1</sup>Vorliegend wurde teilweise aufgrund der besseren Lesbarkeit das generische Maskulinum verwendet. <sup>2</sup>Weibliche und anderweitige Geschlechteridentitäten werden dabei ausdrücklich mitgemeint, soweit es für die Aussage erforderlich ist.

